

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 16/08 B

L 6 VG 31/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 VG 405/06 (SG Münster)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Versorgungsamt Westfalen -,
Von-Steuben-Straße 10, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.6.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine Divergenz geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 4 Der Kläger hat behauptet, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz: Ein "tätlicher Angriff" iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG liegt dann nicht mehr vor, wenn der Täter dem Opfer mittels einer abgesägten Schrotflinte vor die Füße schießt und sodann die Waffe weiterhin in Richtung des Opfers gerichtet hält. Seiner Ansicht nach ist diese Rechtsauffassung mit dem das Urteil des BSG vom 24.7.2002 - B 9 VG 4/01 R - (BSGE 90, 6 = SozR 3-3800 § 1 Nr 22) tragenden Rechtssatz unvereinbar, dass ein tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG bereits dann vorliegt, wenn der Täter das Opfer vorsätzlich mit einer scharf geladenen, entsicherten Schusswaffe bedroht. Wenn bereits das Anlegen einer scharf geladenen entsicherten Schusswaffe (im vorgenannten Sachverhalt eine Pistole) auf einen anderen einen tätlichen Angriff iS des § 1 OEG darstelle, auch wenn ein Tötungs- oder Verletzungsvorsatz noch fehle, so müssen auch die streitgegenständliche Handlung der Täterin, mittels eines abgesägten, aufgrund dieser Manipulation weit streuenden Schrotgewehrs (mithin einer im Nahbereich wesentlich gefährlicheren und unberechenbareren Waffe) auf kurze Entfernung in Richtung des Opfers zu schießen und sodann die scharfe Waffe weiter in Richtung des Opfers angelegt zu halten, ohne Zweifel als tätlicher Angriff iS des § 1 OEG zu werten sein.



- 5 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Divergenz nicht hinreichend begründet. Zunächst hat er den dem LSG zugesprochenen Rechtssatz nicht schlüssig aus den Entscheidungsgründen des LSG hergeleitet. Insbesondere hat er nicht aufgezeigt, an welcher Stelle sich das LSG mit der Frage befasst habe, ob es bereits einen vorsätzlichen tätlichen Angriff darstellt, dass die Täterin den Lauf des abgesägten Schrotgewehres vor Abgabe des zweiten Schusses vor die Füße des Klägers gerichtet hatte. Wenn das LSG eine bestimmte Situation rechtlich nicht im Blick gehabt hat, kann es dazu auch keinen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben. Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargetan, dass sich die beiden von ihm genannten Rechtssätze zwingend widersprechen. Insbesondere wird nicht deutlich, ob es - ohne Berücksichtigung weiterer Umstände - immer als Bedrohung mit einer Schusswaffe im Sinne der Rechtsprechung des BSG anzusehen ist, wenn jemand einem anderen mit einer abgesägten Schrotflinte vor die Füße schießt und sodann die Waffe weiterhin in Richtung auf den anderen gerichtet hält, ohne direkt auf diesen anzulegen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)